

## **Ergänzungserlass zum Erlass zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages für Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im regulären Vorbereitungsdienst an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt nach Beteiligung des Finanzministeriums sowie der Gewerkschaften und Verbände in Ergänzung zum Erlass zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages für Referendarinnen und Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf im regulären Vorbereitungsdienst an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende ergänzende Durchführungsbestimmungen für Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im regulären Vorbereitungsdienst.

### **Vorbemerkung**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften insbesondere in bestimmten Fächern bzw. Fächerkombinationen und in den ländlich geprägten Regionen. Um die Unterrichtsabdeckung an den betroffenen Schulen auch in Zukunft sicherstellen zu können, ist es erforderlich, angehende Referendarinnen und Referendare für diese Schulen zu gewinnen mit dem Ziel, diese dauerhaft zu binden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Finanzministerium möchten daher einen monetären Anreiz auch für angehende Referendarinnen und Referendaren schaffen, sich auf schulbezogene Referendarstellen mit einem bestimmten Profil für den Vorbereitungsdienst zu bewerben, wenn diese den Vorbereitungsdienst nach § 4 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 5b der Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 22. Mai 2013 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten.

### **1. Geltungsbereich**

Der Ergänzungserlass regelt das nähere Verfahren für die Gewährung des Referendanzuschlages für Referendarinnen und Referendare aller Lehrämter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im regulären Vorbereitungsdienst an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **2. Gewährung eines Referendanzuschlags**

Die Gewährung eines Referendanzuschlages für Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Maßgaben des Erlasses zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages für Referendarinnen und Referendare im Beamtenverhältnis auf

Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den folgenden Ausnahmen.

### **2.1 Zeitraum der Gewährung, Leistungsstörung (Ziffer 5.3)**

Für Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird die Zahlung des Referendarzuschlages auch für den entsprechenden Zeitraum eines Wegfalls des Entgeltfortzahlungsanspruches nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz unterbrochen.

### **2.2 Verfahren zur Gewährung und Auflagen (Ziffer 4)**

Die Voraussetzungen für die Zuschlaggewährung werden bei Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvieren, Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

### **2.3 Rückforderung (Ziffer 6)**

Die Bestimmungen zur Rückforderung werden bei Referendarinnen und Referendaren, die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvieren, Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

## **3. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2025.

Schwerin, den 25.10.2021

  
**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**